

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1866**

77 (1.4.1866)



Öffentliche Mahnung. Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher betreffend.

3.1.367. Sulzfeld. In den hiesigen Grund- und Pfandbüchern befinden sich die unten näher bezeichneten Einträge. Unter Berufung auf Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 (Regierungs-Blatt Nr. XXX, Seite 214) ergibt an die darin genannten Gläubiger, beziehungsweise an deren Rechtsnachfolger, die Aufforderung, die bezeichneten Einträge, wenn solche noch Gültigkeit haben, binnen sechs Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls solche auf Grund des Artikels 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen werden würden. Sulzfeld, den 1. November 1864.

Das Pfandgericht. Vofecker, Bürgermeister.

Die Vereinigungs-Kommission: R. Hettmannsperger.

Table with columns: Des Eintrags (Datum, Seite), Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger, Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger, Betrag der Forderung (fl., fr.), and a second set of columns for the right page.

(Schluß folgt.)